

Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichtes eines jugendlichen Angeklagten unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung?*

I. Hinführung und Einordnung

Die Frage nach der Wirksamkeit von Rechtsmittelverzichtserklärungen – insbesondere auch im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsverkündung – hat bekanntlich in der jüngeren Vergangenheit die Gemüter heftig bewegt. Anlass war insoweit insbesondere die auf Vorlage des 3. Strafsenats¹ ergangene Entscheidung des Großen Strafsenats zum Rechtsmittelverzicht in der Folge einer verfahrensbeendenden Absprache (vor allem soweit diese bereits eine entsprechende Absichtserklärung zum späteren Verzicht enthält).² Der Große Strafsenat hat sich insoweit grundsätzlich auf die Seite derer gestellt, die zumindest ein Hinwirken des Gerichts auf eine solche Verzichtserklärung für unzulässig halten.³ Diese Sichtweise impliziert mindestens eine gewisse Sorge darum, ob der Angeklagte im Zeitpunkt unmittelbar nach der Urteilsverkündung – trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung und obwohl der als „Gegenleistung“ i.R. der Absprache angebotene Rechtsfolgenausspruch⁴ zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist – in seiner emotionalen Sondersituation in der Lage ist, hinreichend eigenverantwortlich über den Rechtsmittelverzicht zu entscheiden. Denn diese Entscheidung ist – mit dieser Deutung wird dem Großen Senat gewiss nichts unzulässig untergeschoben – nicht nur ausgesprochen folgenreich, sondern setzt auch einen komplexen Abwägungsvorgang voraus, mit dem selbst ein grundsätzlich prozess- und verhandlungsfähiger Angeklagter kurz nach der Urteilsverkündung überfordert sein kann.

Freilich darf die Fokussierung auf den Verzicht nach Verfahrensabsprache den Blick nicht darauf verstellen, dass auch in anderen Situationen die Fähigkeit eines an sich durchaus verhandlungsfähigen Angeklagten zur autonomen Entscheidung über einen Rechtsmittelverzicht in ähnlicher Weise beschränkt sein kann, so dass es lohnt, darüber nachzudenken, ob nicht auch hier die Wirksamkeit fraglich sein kann; oder anders gewendet: Wenn dem Aushandeln eines

* Zugleich Prozessbericht zum Verfahren LG Berlin (507) 1 Kap Js 2358/03 Kls(16/04), BGH, Beschluss vom 16. März 2005 (5 StR 561/04). Die Verfasser d'Alquen und Daxhammer haben die Revision des Angeklagten vertreten.

¹ Vgl. BGH NJW 2004, 2536 = BGH StV 2004, 473 mit Besprechung Satzger/Höltkemeier, NJW 2004, 2487 ff.

² Vgl. BGH NJW 2005, 1440 = StV 2005, 311 = JZ 2005, 628 m. Anm. Duttge, StV 2005, 421 ff.; Seher, JZ 2005, 634 ff., und Widmaier, NJW 2005, 1985 ff.

³ Vgl. zum Meinungsstand vor der Entscheidung des Großen Senats statt vieler nur Beulke, Strafprozessrecht, 8. Aufl. (2005), Rn.396a; Fahl, JA 2003, 11 ff.; Meyer-Goßner, NStZ 2004, 216 f.; Meyer, StV 2004, 41 ff.; Schröder, StraFo 2003, 412 ff.

⁴ D.h. orientiert an den Leitlinien des BGH offiziell: die Einhaltung der zugesagten Strafobergrenze.

Rechtsmittelverzichts auch nach der erfolgten „Gegenleistung“ in Gestalt eines bestimmten Rechtsfolgenausspruchs noch eine so „erdrückende“ Wirkung zugebilligt wird, dass der Angeklagte als „unfrei“ erachtet wird, müsste das für andere Fälle erst recht diskutiert werden. Ein anschauliches Beispiel für einen Fall, in dem dieser Gedanke nahe liegt, bildet der nachfolgende Sachverhalt aus der Praxis der Verfasser, mit dem sich vor einiger Zeit der *5. Strafsenat* zu befassen hatte, über den der *BGH* aber unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt nicht zu entscheiden müssen meinte.⁵

II. Prozessuale Ausgangssituation vor dem Tatgericht

Der zum relevanten Verhandlungszeitpunkt 17-jährige Angeklagte polnischer Herkunft war nach elf Hauptverhandlungstagen gegen mehrere Angeklagte durch die Strafkammer wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Raubes mit Todesfolge zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und elf Monaten verurteilt worden. Im Anschluss an die mündliche Urteilsverkündung wurde ihm seitens des Vorsitzenden die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts gem. § 302 I StPO nahegelegt. Der Angeklagte beschloss, nachdem ihm sein Pflichtverteidiger zu diesem Rechtsmittelverzicht geraten hatte, hiervon Gebrauch zu machen. Die Erklärung des Rechtsmittelverzichts wurde unter Verweis auf die Zustimmung des Pflichtverteidigers zu Protokoll genommen. Der zum Zeitpunkt der Erklärung des Rechtsmittelverzichts anwesende Pflichtverteidiger des Angeklagten war freilich nicht identisch mit dem Pflichtverteidiger, der den Angeklagten während der gesamten Hauptverhandlung über die insgesamt elf Verhandlungstage verteidigt hatte; er war am Verkündungstag lediglich ersatzweise als Pflichtverteidiger für den an diesem Tag verhinderten bisherigen Pflichtverteidiger anwesend.

III. Gründe für die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichtes im konkreten Fall

1. Auf der Grundlage dieses Sachverhalts besteht durchaus Grund, an der Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts zu zweifeln. Ein wirksamer Rechtsmittelverzicht setzt die

⁵ Die Revision wurde nach § 349 II StPO durch Beschluss als offensichtlich unbegründet verworfen – ob darin ein Hinweis gesehen werden kann, dass der *Senat* in der Sache der Argumentation der Verteidigung nahe steht, da er sonst etwa in keine Begründetheitsprüfung eingetreten wäre, ist zwar zugegebenermaßen offen: Denn die Entlastungsfunktion des § 349 II StPO (vgl. dazu *Meyer-Gößner*, StPO, 48. Aufl., 2005, § 349 Rn. 7) kann wohl auch eingreifen, wenn die Entscheidung über die Unbegründetheit leichter getroffen werden kann als über die Zulässigkeit; insoweit dürfte die Anwendung des § 349 II StPO nicht notwendig davon abhängig sein, dass das Revisionsgericht positiv von der Zulässigkeit ausgeht. Für die Annahme einer Zulässigkeit durch den *Senat* spricht aber immerhin, dass es aufgrund der Tatsache, dass der Generalbundesanwalt in seiner Stellungnahme die Revision infolge des Rechtsmittelverzichts bereits als unzulässig i.S. des § 349 I StPO erachtete und keine Anhaltspunkte für die Unwirksamkeit der erklärten Rechtsmittelverzichts sah, angebracht gewesen wäre, wenn sich der *BGH* bei bestehenden Zweifeln an der Zulässigkeit wenigstens in irgendeiner Weise (und sei es nur im Sinne es „kann dahin stehen“) zu dieser Frage geäußert hätte.

Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten voraus.⁶ Verhandlungsfähigkeit im Strafprozess bedeutet die Fähigkeit des Beschuldigten, in oder außerhalb der Hauptverhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständlicher Weise zu führen, Prozesserkklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.⁷ Ein jugendlicher Angeklagter kann zwar durchaus ohne Zustimmung seiner Eltern als gesetzliche Vertreter Prozesserkklärungen abgeben und somit auch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht erklären. Verhandlungsfähigkeit setzt nämlich nach allgemeiner Auffassung keine Geschäftsfähigkeit voraus; maßgeblich für die Verhandlungsfähigkeit im Strafprozess ist vielmehr allein ein genügender Reifegrad sowie die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung.⁸ Je nach den Anforderungen an die anstehende Prozesshandlung ist insoweit aber eine differenzierende Beurteilung erforderlich.⁹ Dieser Ansatz führte nach Auffassung der Verteidigung unter Berücksichtigung sämtlicher besonderer Umstände des Falles zumindest bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts zu einer gleichsam punktuellen „Verhandlungsunfähigkeit.“¹⁰

2. Ein von Verhandlungsfähigkeit getragener wirksamer Rechtsmittelverzicht setzt grundlegend voraus, dass der Angeklagte sich der Tragweite seiner Erklärung bewusst ist.¹¹ Dies war im Moment der Erklärung des Rechtsmittelverzichts beim Angeklagten in der maßgeblichen Situation nicht der Fall. Es trafen mehrere Umstände zusammen, welche jedenfalls kumulativ dazu führten, dass der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung zwar aussprach, sich dabei der Folgen seiner Erklärung zu keiner Zeit bewusst war:

a) Nicht umsonst weist Ziffer 142 II S. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) – wenn auch für das Gericht an sich unverbindlich – darauf hin, dass ein Angeklagter generell nicht veranlasst werden soll, im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsverkündung zu erklären, ob er auf Rechtsmittel verzichte. Die Richtlinie berücksichtigt insoweit, dass sich ein Angeklagter nach der Urteilsverkündung grundsätzlich in einer psychischen Sondersituation

⁶ Vgl. *BGH* NStZ 1999, 258; *KK-Ruß*, 5. Aufl. (2003) § 302 Rn.2; *LR-Hanack*, 25. Aufl. (1999), § 302 Rn.6; *Meyer-Gößner*, 48. Aufl. (2005), § 302 Rn.23.

⁷ *BGH* NStZ 1996, 242.

⁸ *BGH* NStZ 1985, 207; *KK-Pfeiffer*, Einl. Rn. 126; *Rath*, GA 1997, 214, 215.

⁹ Vgl. hierzu auch *Widmaier*, NStZ 1995, 362; ferner *Rath*, GA 1997, 214, 224; *Rieß*, JR 1995, 437, 474.

¹⁰ Da unabhängig von der Wirksamkeit eines durch den jugendlichen Angeklagten erklärten Rechtsmittelverzichts gem. § 298 StPO auch der gesetzliche Vertreter noch ein *eigenes* Recht auf Rechtsmitteleinlegung hat (vgl. hierzu auch *Ernesti/Lorenzen*, Aus der Rechtsprechung der Strafsenate und der Senate für Bußgeldsachen des Schleswig-Holsteinischen OLG 1985, 134; *KK-Ruß*, § 298 Rn. 1; *LR-Hanack*, § 298 Rn. 6; *Meyer-Gößner*, § 298, Rn. 2), ist jedenfalls in Fällen, in denen ein möglicher wirksamer Rechtsmittelverzicht durch den jugendlichen Angeklagten im Raume steht, zur Sicherheit auch seitens der Eltern als den gesetzlichen Vertretern das Rechtsmittel einzulegen.

¹¹ Vgl. *Meyer-Gößner*, § 302 Rn. 23 a.E.

befindet. Gerade bei jugendlichen Angeklagten muss dieser Aspekt in besonderem Maße beachtet werden.

b) Im konkreten Fall befand sich der zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch minderjährige Angeklagte auf Grund seiner persönlichen Überlastung durch die Dauer der Ermittlungen und der Hauptverhandlung sowie auf Grund der damit für ihn verbundenen Folgen am Ende des Prozesses in einer psychisch instabilen Ausnahmesituation. Mit der Verurteilung brach die Welt für ihn zusammen. In diesem Moment sah er die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts deshalb als einzige Möglichkeit, zunächst einmal nur irgendwie Ruhe und Abstand zu gewinnen. Dies gilt um so mehr, als ihm der Pflichtverteidiger hierzu geraten hatte.

c) Der protokollierte Rechtsmittelverzicht wurde zudem zeitgleich im Verbund mit weiteren älteren Mitangeklagten abgegeben. Der 17-jährige Angeklagte lies sich dabei als jüngster Angeklagter – wie auch schon bei der Tatbegehung selbst – von einer gerade bei Jugendlichen typischen damit einhergehenden Gruppendynamik mitreißen.¹² Auch dieser Umstand trägt ergänzend zur Beeinträchtigung der Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts bei.

d) Es war dem Angeklagten zudem zu keinem Zeitpunkt richtig erklärt worden und ihm damit auch nicht wirklich klar gewesen, dass er sich durch die Erklärung des Rechtsmittelverzichts endgültig aller Angriffsmöglichkeiten gegen das Urteil begeben würde. Insbesondere hätte die Strafkammer beim Abverlangen eines Rechtsmittelverzichts im konkreten Fall weitergehend beachten müssen, dass der zum Zeitpunkt der Erklärung des Rechtsmittelverzichts anwesende Pflichtverteidiger des Angeklagten nicht derselbe Pflichtverteidiger war, welcher den Angeklagten nahezu während der gesamten Hauptverhandlung über die insgesamt elf Verhandlungstage verteidigt hatte; er war lediglich als „Ersatzpflichtverteidiger“ für den am Verkündungstag verhinderten bisherigen Pflichtverteidiger anwesend.

Ein Pflichtverteidiger, der den gesamten Prozessverlauf nicht selbst mitverfolgt hat, dürfte aber zumeist nur schwer in der Lage sein, ordnungsgemäß bei der Klärung einer so weitreichenden Frage wie der eines Rechtsmittelverzichts wirklich sinnvoll unterstützend tätig zu werden. Dem minderjährigen Angeklagten wurde insoweit auch keine Möglichkeit eingeräumt, diese weitreichende Erklärung mit der im Gerichtssaal ebenfalls anwesenden sorgeberechtigten Mutter abzustimmen, welche zu keinem Zeitpunkt einen Rechtsmittelverzicht akzeptierte.

¹² Vgl. dazu (mit Blick auf die Begehung von Straftaten) nur *Brunner/Dölling*, JGG, 11. Aufl. (2002), Einl. I Rn. 37; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, 14. Aufl. (2002), S.21; *Streng*, Jugendstrafrecht, 2003, § 1 Rn. 3.

IV. Fazit

Mit Blick auf den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ist die weitreichende „Bestandskraft“ von Verzichtserklärungen, zu der sich die h.M. bekennt,¹³ eine – trotz seiner fehlenden expliziten Verankerung im Wortlaut des § 302 StPO – gewiss nicht gering zu schätzende strafprozessuale Institution; dasselbe gilt für die grundsätzlich eher formal geprüften und damit nicht all zu streng ausgelegten Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Erklärungen auch durch strukturell eher weniger prozessgewandte und -erfahrene Beteiligte.¹⁴ Andererseits kann dem Aspekt einer rein formalen Rechtssicherheit nach Abgabe bestimmter Erklärungen auch kein alle anderen Belange überragendes Gewicht eingeräumt werden,¹⁵ wie nicht zuletzt die aktuelle Diskussion um die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts im Zusammenhang mit einer verfahrensbeendenden Absprache zeigt.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkungen der Rechtsmittel durch allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen (etwa Statthaftigkeit, Fristen etc.) bereits das Ergebnis einer Abwägung zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit als zwei gegenläufigen Verfahrenszielen darstellen; eine weitere Stärkung der Rechtssicherheit und damit zugleich Einschränkung von Wahrheitsfindung und weiterer Suche nach einem gerechten Urteil durch die Wirkungen von Verzicht bzw. Rücknahme sind nur durch die autonome Entscheidung des verzichtenden Verfahrensbeteiligten legitimiert. Wo aber ernste Zweifel an einer dafür hinreichenden Autonomie bestehen, fehlt es an der materiellen Grundlage für die Abweichung vom austarierten Gleichgewicht. Liegen dabei die Umstände des konkreten Einzelfalles so krass wie im vorliegend geschilderten Sachverhalt, muss man sich ernsthaft die Frage stellen, ob die durch das „Halten“ des Verzichts gewonnene *Rechtssicherheit* hier auch in einem weiteren (im dialektischen Sinn gleichsam auf einer höheren Stufe stehenden) Sinne zum *Rechtsfrieden* führen kann, dem das Strafverfahren letztlich dienen soll.¹⁶

¹³ Vgl. nur m.w.N. *Meyer-Goßner*, § 302 Rn. 21.

¹⁴ Vgl. nur m.w.N. *Meyer-Goßner*, § 302 Rn. 24.

¹⁵ Zum Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Wahrheit sowie Gerechtigkeit mit Blick auf den Zweck des Strafverfahrens noch immer lesenswert *Schmidhäuser*, Eb. Schmitt-FS, 1961, S. 511 ff.

¹⁶ Vgl. nochmals *Schmidhäuser*, Eb. Schmitt-FS, 1961, S. 511, 513 f.